

Quelle: Bundesvereinigung Lebenshilfe:

[Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung | Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.](#)

Rechtstipp | Stand: 01.01.2023 **#Grundsicherung**

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Hilfe zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderung

Wer Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung) oder Hilfe zum Lebensunterhalt bekommt, muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Die genauen Bestimmungen stehen im zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Hier erfahren Sie, wer diese Leistung vom Sozialamt bekommen kann und welche Neuregelungen in Kraft getreten sind.

Inhaltsverzeichnis

1. [Aktuelle Informationen zur Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt: Änderungen durch das Bürgergeld- und das Wohngeld-Plus-Gesetz](#)
2. [Grundlagen der Grundsicherung](#)
3. [Grundsicherung: Einkommen und Vermögen](#)
4. [Leistungen der Grundsicherung](#)
5. [Hilfreiche Links rund um das Thema Grundsicherung](#)

Aktuelle Informationen zur Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt: Änderungen durch das Bürgergeld- und das Wohngeld-Plus-Gesetz

Das Bürgergeld-Gesetz

Das **Bürgergeld-Gesetz** ist am 20.12.2022 im [Bundesgesetzblatt](#) (Nr. 51, Seite 2328 ff.) veröffentlicht worden. Es enthält auch Neuregelungen für die Empfänger von Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Diese Regelungen sind zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Überblick über die zentralen Änderungen des SGB XII:

Neue Regelsätze ab 01.01.2023:

- Regelbedarfsstufe 1: 502 Euro
- Regelbedarfsstufe 2: 451 Euro
- Regelbedarfsstufe 3: 402 Euro
- Regelbedarfsstufe 4: 420 Euro
- Regelbedarfsstufe 5: 348 Euro
- Regelbedarfsstufe 6: 318 Euro

Hinweis: Welche Regelbedarfsstufe (RBS) ist für welche Leistungsberechtigten die richtige? Antworten gibt es [hier](#).

Außerdem steigt das Geld für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nach § 34 Abs. 3a SGB XII:

- Für das erste Schulhalbjahr sind 116 Euro vorgesehen,

- für das zweite Schulhalbjahr steigt der Betrag auf 58 Euro.

Neuer Mehrbedarf: Für Leistungsberechtigte wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein einmaliger, unabweisbarer, besonderer Bedarf besteht, der auf keine andere Weise gedeckt werden kann und ein Darlehen ausnahmsweise nicht zumutbar oder wegen der Art der Bedarfe nicht möglich ist, vgl. § 30 Abs. 10 SGB XII neu.

Kosten für die Unterkunft: Für Menschen, die Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt bekommen und allein oder mit Partner*in, mit Mietvertrag bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben, gibt es Änderungen bei der Übernahme der Kosten für die Unterkunft:

- In dem ersten Jahr des Leistungsbezugs werden die tatsächlichen Kosten für die Unterkunft übernommen (sogenannte **Karenzzeit**).
- Erst ab dem 2. Jahr des Leistungsbezugs geht es nach ca. sechs Monaten um die Angemessenheit der Kosten (vgl. § 35 Abs. 1 SGB XII neu). Eine Absenkung der ggf. unangemessen hohen Kosten wird unter bestimmten Voraussetzungen nicht verlangt (z. B. bei Unwirtschaftlichkeit).
- **Beachte:** Diese Neuregelung gilt *nicht* für Menschen, die in besonderen Wohnformen leben.
- **Beachte:** Diese Neuregelung (Karenzzeit) betrifft *nicht* die Kosten für das Heizen.
- **Gut zu wissen:** Für Menschen, die schon jahrelang Leistungen beziehen, bleiben die Zeiten des Leistungsbezugs bis 31.12.2022 bei der Karenzzeit unberücksichtigt. Allerdings steht diesem Personenkreis trotzdem keine Karenzzeit zu, wenn in einem der vorangegangenen Bewilligungszeiträume für die aktuell bewohnte Unterkunft die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden (vgl. § 140 SGB XII neu).

Anhebung des Vermögensschonbetrages:

Bisher durften 5.000 Euro pro Person unberücksichtigt bleiben. Ab 01.01.2023 gilt:

- Jeder leistungsberechtigte Mensch darf 10.000 Euro Vermögen behalten.
- Auch der erwachsene Lebenspartner/Ehepartner darf sich nunmehr auf einen Schonbetrag in Höhe von 10.000 Euro berufen.
- Ebenso darf sich eine minderjährige alleinstehende Person auf 10.000 Euro berufen, wenn sie *nicht* vom Unterhalt der erwachsenen Leistungsberechtigten abhängt.
- Personen, die von einer der oben genannten Personen überwiegend unterhalten werden, haben wie bisher nur einen Schonbetrag in Höhe von 500 Euro.
- Neuerdings bleibt außerdem ein **angemessenes Kraftfahrzeug** (bis Verkehrswert von 7.500 Euro) von der Anrechnung verschont (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII neu).

Beachte: Die noch höheren Schonbeträge nach dem SGB II (bisher "Hartz 4"; nunmehr Bürgergeld) gelten nicht für Leistungen nach dem SGB XII.

Änderungen bei den Regelungen zum Einkommen:

- Ab 01.01.2023 gelten Erbschaften nicht mehr als Einkommen, sondern werden als Vermögen bewertet (vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII neu).
- Auch Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 oder Nr. 26a Einkommensteuergesetz steuerfrei sind, zählen nicht mehr als

Einkommen, soweit sie einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen (vgl. § 82 Abs. 1 Nr. 8 SGB XII neu). Damit sind auch Übungsleiterpauschalen bis zu der o. g. Grenze nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen.

- Anmerkung: § 3 Nr. 12 EstG regelt Bezüge aus einer Bundes- oder Landeskasse, die als Aufwandsentschädigung festgesetzt sind; § 3 Nr. 26 EstG regelt Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder ähnlichen Tätigkeiten; § 3 Nr. 26a EstG regelt nebenberufliche Einkünfte bis zu 840 Euro (Ehrenamtspauschale).
- Außerdem kein Einkommen mehr: Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschaftsgesetz; Einnahmen von Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Betrag in Höhe von 520 Euro monatlich bei Leistungsberechtigten, die eine förderungsfähige Ausbildung durchlaufen oder während der Schulzeit erwerbstätig sind.
- Abzusetzen vom Einkommen sind seit 01.01.2023 bis zu 250 Euro monatlich, wenn sie als Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienst- oder Jugendfreiwilligendienstgesetz gezahlt wurden (vgl. § 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII neu).

Hinweis: Die [Bundesvereinigung Lebenshilfe](#) und die [Fachverbände für Menschen mit Behinderung](#) hatten im Gesetzgebungsverfahren jeweils am 23.08.2022 Stellungnahmen abgegeben.